

Die Verhandlung über die Tochterkirchen solle später folgen. Hier musste Robert de Clipstone als Vertreter der im Besitz befindlichen, daher angeklagten, Partei zuerst das Wort nehmen. Wieder durfte sich Thomas dessen als einer günstigen Fügung freuen. Denn jener, unbekannt mit den Gepflogenheiten der Kurie, machte durch ermüdende gelehrte und rednerische Ausschmückung seiner Einführungsrede einen unvoretheilhaften Eindruck¹; er wurde vom Papst wiederholt zur Kürze gemahnt². Hierdurch, wie Thomas beobachtete, etwas aus der Fassung gebracht, beschränkte er sich sachlich auf eine Verteidigung des *iudicium possessorium*, dessen Bestätigung er dem *Konsistorium* empfahl. Der Papst ging über diese Ausführungen als überflüssig und nicht der Erwidderung bedürftig hinweg, und erklärte, ausschliesslich die *causa proprietatis*, der grundsätzliche Rechtsanspruch betreffend Subjektion oder Exemption des Klosters solle jetzt verhandelt werden, und zwar in der Form, dass die Prokuratoren der Parteien als beide rechtskundig über den Tatbestand sichere Auskunft zu geben haben; nur wo darüber hinaus Auskunft über Rechtsfragen nötig werde, sollen die Advokaten das Wort nehmen³.

1) p. 151: '*nesciens modum curie, quia dominus papa veluti seriis occupatus talia fastidiret*'. Thomas selbst war stolz darauf, hierin mehr Erfahrung und Geschmack zu haben; p. 153: '*ego, iam pridem cognoscens, quia curia breviliquo gaudebat*'. Immerhin nutzte auch er '*flens et eiulans*' (p. 153) '*Et hec cum magno fletu et eiulatu dixi*' (p. 160) an Breite und Pathos der päpstlichen *audientia* genug zu. 2) p. 152: '*Nolumus tantum prooemium; ad ea quae res desiderat accede*'. 3) p. 152: '*tantum procuratores loquantur, ut per eos de facto certificemur, quia uterque vestrum iuris peritus est, et cum opus fuerit, advocati respondeant nobis de iure*'. Bedeutsam ist hier die Unterscheidung zwischen den berufsmässigen meist an der Kurie ständig sesshaften Advokaten und den mit der Führung eines einzelnen Rechtshandels betrauten aus der Heimat entsandten Vertretern der Parteien. Hatten diese die genaue Kenntnis des konkreten Falles und das mehr oder minder starke persönliche Interesse an der Sache, die sie vertraten, voraus, so machte jene die bessere theoretische und praktische juristische Schulung, vor allem aber ihre vollkommene Vertrautheit mit den kurialen Verhältnissen, mit Sprache und Formular der Papsturkunden und den darauf zu bauenden Schlüssen unentbehrlich. Daraus ergab sich die Verschiedenheit ihrer Aufgaben bei den Verhandlungen. Im vorliegenden Falle hatte jede der Parteien vier Advokaten; Thomas war dadurch, dass er die bessern gewann, dem Gegner zuvorgekommen. Zwei von ihnen, Merandus Hispanus und Bertrandus von Pavia, beide später im Prozess des Erzbischofs von Canterbury mit seinem Konvent tätig, hatte er in Bologna gewonnen. Dazu zwei Kurialadvokaten, Mag. Petrus von Benevent, einen Kaplan des Papstes, und Mag. Willelmus von Provence, einen Kaplan des päpstlichen Kanzlers; '*hac usus cautela, ut per istos duos aliqua secreta curie disce-*